

§ 63 AsylG: Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

1. Wortlaut

(1) ¹Dem Ausländer wird bei der Antragseinreichung oder so schnell wie möglich im Anschluss daran eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung im Sinne von [Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) ausgestellt, wenn er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. ²Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 ist der Ausländer bei der Asylantragstellung aufzufordern, innerhalb von drei Tagen bei der zuständigen Ausländerbehörde die Ausstellung der Bescheinigung zu beantragen.

(2) ¹Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist das Bundesamt, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sowie in den Fällen von [§ 14 Absatz 2](#) und [§ 71 Absatz 2 Satz 2](#). ²Im Übrigen ist die Ausländerbehörde zuständig, auf deren Bezirk die Aufenthaltsgestattung beschränkt ist oder in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat. ³Die ausstellende Behörde unterrichtet den Ausländer über die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung, einschließlich ihrer geographischen Ausdehnung. ⁴Auflagen und Änderungen der räumlichen Beschränkung sowie deren Anordnung ([§ 59b](#)) können auch von der Behörde vermerkt werden, die sie verfügt hat.

(3) Die Bescheinigung soll eingezogen werden, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist.

(4) ¹Die Bescheinigung enthält zusätzlich zu den in [Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) genannten Angaben folgende Angaben:

1. das Datum der Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß [§ 63a Absatz 1 Satz 2 Nummer 12](#), sofern ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde,
2. das Datum der Asylantragstellung und
3. die AZR-Nummer.

²Im Übrigen gilt [§ 78a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes](#) entsprechend.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)

- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._63_asylgesetz

Last update: **2026/09/02 15:30**

